



Hintergärtengasse 3A, 1190 Wien
www.kgv-heiligenstadt.at ZVR-Zahl: 891570292

GARTENORDNUNG FÜR DEN KGV HEILIGENSTADT

Diese Gartenordnung bildet einen Bestandteil des Unterpachtvertrages und ist für jeden Nutzungsberechtigten verbindlich.

1. GARTENBENÜTZUNG UND BEWIRTSCHAFTUNG

- Kleingärten dienen der individuellen Erholung und Gesundheit des benutzungsberechtigten Personenkreises. Kleingärten sind gärtnerisch auszugestalten und zu pflegen. Durch die Gartenbenützung dürfen keine Belästigungen, die das ortsübliche Maß überschreiten, für Nachbarn entstehen.
- Die Betreuung des Kleingartens hat ausschließlich durch das Mitglied oder dessen nächste Familienangehörige zu erfolgen. Wenn anstelle der Nutzungsberechtigten aus zwingenden Gründen eine andere Person den Kleingarten vorübergehend zu betreuen hat, ist dies der Vereinsleitung schriftlich anzuzeigen und deren Zustimmung einzuholen. Aus dieser Zustimmung können keine Rechte abgeleitet werden. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgabe hat es den sofortigen Entzug der Nutzungsrechte (Pachtvertrag) zur Folge.
- Außerdem ist eine ganze oder teilweise Untervermietung oder Weiterverpachtung ausnahmslos verboten und hat ebenfalls den sofortigen Entzug der Nutzungsrechte (Pachtvertrag) zur Folge.

2. BEPFLANZUNG UND EINFRIEDUNG

- Bei allen Anpflanzungen hat der Nutzungsberechtigte stets auf die Kulturen seiner Nachbarn hinsichtlich Beschattung und Nährstoffentzug Rücksicht zu nehmen. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Nachbarn ist die Vereinsleitung zu verständigen, um dann gemeinsam den Sachverhalt zu klären. Können die Meinungsverschiedenheiten auf diesem Wege nicht beseitigt werden, hat die zuständige Fachdienststelle des Magistrats (derzeit MA 42) zu entscheiden. Diese Entscheidung gilt als verbindlich. Die Kosten der Vollziehung werden von jenem Nutzungsberechtigten beglichen, der in der Sache nicht Recht bekommt
- Bei der Bepflanzung von Kleingärten soll den in der Umgebung angestammten Gehölzen der Vorzug gegeben werden. Neupflanzungen von Wald- oder Alleebäumen bzw. von Nuss- Weichsel- oder Kirschbäumen sind untersagt.
- Keinerlei Kulturen dürfen die Höhe von 5m überschreiten. Höherwachsende Bäume sind rechtzeitig einzukürzen. Bei bereits bestehenden höheren Kulturen können in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen, wenn weder Belästigung noch Gefahr für die Anrainer besteht, Ausnahmeregelungen erteilt werden.

- Bei der Neuübernahme eines Gartens sind die Bäume und Kulturen mit einer Wuchshöhe von mehr als 5 Meter, auf dieses Maß zurückzuschneiden. Alle Wald- Allee- und Nadelbäume sowie Nuss- Weichsel- und Kirschbäume (also alle nicht erlaubten Gehölze) sind vom neuen Unterpächter umgehend zu entfernen, dies trotz Ausnahmeregelung für den früheren Unterpächter.
- Kulturgewächse dürfen die Parzellengrenzen nicht überragen. Für die Entfernung von überragenden Ästen usw. hat der Parzelleninhaber, auf dessen Grundstück sich die Gewächse befinden, zu sorgen. Dies gilt ausschließlich für Grenzen zu Gemeinschaftswegen.
- Grundsätzlich soll jedes Mitglied ohne besondere Aufforderung die Kulturen so pflegen und schneiden, dass kein Überhang auf die Nachbarfläche entsteht.
- Strom- und Telefonleitungen sind ebenfalls freizuhalten.
- Bei Pflagemisständen behält sich der Verein vor, die Parzelle (Los) auf Kosten des Nutzungsberechtigten instand zu setzen.
- Die fachgerechte Kompostierung von Pflanzenabfällen ist nur in geeigneten Kompostsilos bzw. Mistgruben gestattet darf jedoch den Nachbarn nicht belästigen und das Gesamtbild der Anlage nicht ungünstig beeinflussen.

3. PFLANZENSCHUTZMASSNAHMEN UND SCHÄDLINGSBEKÄMPFUNG

- Jeder Garteninhaber ist verpflichtet, die in seinem Kleingarten wachsenden Pflanzen tunlichst frei von Krankheiten und Schädlingen zu halten.
- Die entsprechenden Landesgesetze und Empfehlungen des amtlichen Pflanzenschutzdienstes für Wien sind zu beachten und einzuhalten.
- Das Hantieren mit chemischen Pflanzenschutzmitteln ist nur gemäß gesetzlichen Auflagen (Sachkundenachweis) gestattet.
- Abgestorbene oder von gefährlichen Schädlingen befallene Äste, Bäume und Sträucher müssen sofort aus dem Kleingarten entfernt werden und dürfen auch nicht im zerschnittenen Zustand gelagert werden.

4. ABFALLVERBRENNUNG UND MÜLLBESEITIGUNG

- Das Verbrennen von Abfällen ist in unserer Anlage verboten!
- Die Benützung der Müllcontainer ist nur in den, laut Anschlag bekanntgegebenen Zeiten erlaubt.
- Abfälle dürfen nur in die dafür vorgesehenen Container gegeben werden.
- Abfälle, Rest- und auch Biomüll, die wegen ihrer Größe und Beschaffenheit nicht in die üblichen Abfallbehälter gehören, zählen zum Sperrmüll. Dieser muss speziell entsorgt werden.
- Restmüll
 - Derr Restmüll ist, wegen der Geruchsbelästigung vorher in Müllsäcke zu verpacken.
 - Im Restmüll haben große und sperrigen Gegenstände nichts zu suchen, da diese Abfälle das Volumen im Behälter unnötig vergeuden und die Mechanik der Pressvorrichtung im Sammelfahrzeug zu sehr beanspruchen.
 - Nicht in den Restmüll gehören z. B. Schadstoffe wie flüssige Farben und Lacke, Haushalts- und Gartenchemikalien, Klebstoffe, Altöle oder Bau- und Abbruchabfälle.

➤ Biomüll

- Sperrige Abfälle dürfen nur zerkleinert in die Abfallcontainer (Bio - Kübel) gegeben werden.
- Folgendes kann in der Biotonne entsorgt werden
 - a. Obst- und Gemüseabfälle.
 - b. Pflanzliche Speisereste und Brotreste.
 - c. alte Blumenerde und kaputte Zimmerpflanzen.
 - d. Rasen-, Baum-, Hecken- und Strauchschnitt.
 - e. Fallobst.
- Folgendes darf nicht in der Biotonne entsorgt werden
 - a. Papier, Pappe, Papierhandtücher, Papiertaschentücher, Servietten.
 - b. Blumen- und Pflanztöpfe aus Kunststoff (auch zertifiziert biologisch abbaubar oder als kompostierbar gekennzeichnet), Ton, Keramik, Metall oder Draht (auch kein Blumenbindedraht)
 - c. Artikel aus Gummi oder Naturkautschuk.

5. WASSERZÄHLER

- Dem Wasserabnehmer obliegt die Obhut über den Wasserzähler; der Wasserabnehmer hat insbesondere den Aufstellplatz (Wasserzählerschacht) in gutem Zustand zu erhalten und für die leichte Zugänglichkeit des Wasserzählers zu sorgen, er hat ihn gegen Frost, von außen eindringendem Wasser und sonstige Beschädigungen zu schützen.
- Der Wasserabnehmer hat die Innenanlage in Abständen von mindestens drei Monaten auf ihre Dichtheit zu prüfen. Diese Überprüfung kann erfolgen durch:
 - Überwachung des durchschnittlichen Tagesverbrauchs durch monatliche Ablesung des Wasserzählers,
 - Sperre aller Entnahmestellen der Innenanlage verbunden mit der Kontrolle des Wasserzählers,
 - Überprüfung der Dichtheit der Innenanlage durch einen befugten Gewerbetreibenden

6. WERBUNG

- Das Anbringen von Werbematerial in Kleingärten ist verboten. Im Bereich von Gemeinschaftsflächen darf Werbematerial aufgrund einer Zustimmung der Vereinsleitung und des Liegenschaftseigentümers zur Aufstellung gelangen.

7. WEGE IN DEN EINZELNEN KLEINGÄRTEN

- Die Oberflächen von Wegen und sonstigen befestigten Flächen (ausgenommen Stiegenaufgänge) dürfen nicht geschlossen betoniert werden. Platten oder Trittschwellen sind gestattet. Die Niederschlagsversickerung im Wegbereich muss gewährleistet sein.

8. VEREINSWEGE UND GEMEINSCHAFTSANLAGEN

- Vom Nutzungsberechtigten sind die dem Kleingarten vorgelagerten Wege reinzuhalten bzw. zu mähen. Das Ablagern von Materialien, Erde, Sand, Schutt und

Abfällen ist auf Vereinswegen untersagt. Die Kosten behördlicher Maßnahmen bei Verstößen gegen diese Vorschrift trägt der Verursacher.

- Das Befahren der Wege in den Kleingärten mit Motorfahrzeugen ist nur mit Bewilligung der Vereinsleitung gestattet.
- Auch die Benützung der Wege als Kinderspielplatz ist verboten.

9. RUHEZEITEN, VERBOT VON LÄRMENTWICKLUNG

- Die Ruhezeiten sind: täglich von 12.00 bis 14.00 Uhr und 22.00 bis 07.00 Uhr. Samstag 12.00 bis Montag 07.00 Uhr, an Feiertagen ganztägig. Während der Ruhezeiten ist jegliche Lärmentwicklung zu vermeiden. Dies gilt auch für Lärm erzeugende Gartengeräte.
- Lärmerzeugende Bautätigkeit ist unter allfälliger Berücksichtigung von gesetzlichen Vorschriften nur nach einer Genehmigung der Vereinsleitung zu bestimmenden Zeiten, die sich in Ausnahmefällen auch über die Mittagsruhe erstrecken können, gestattet. Diese Ausnahmeregelung kann nicht an Sonn und Feiertagen gewährt werden.
- Der Gartenbesitzer sowie seine Angehörigen und Gäste sind verpflichtet alles zu vermeiden, was zu Unzukömmlichkeiten führt oder das Gemeinschaftsleben stören kann. Dies betrifft besonders das Lärmen, lautes Musizieren jeder Art, Singen, Pfeifen und andere Störungen, Lautsprecher von Radio-, TV- und ähnlichen Geräten sind auf Zimmerlautstärke einzustellen.
- Der Verkehr der Mitglieder untereinander soll stets freundschaftlich und hilfsbereit sein, um das gute Einvernehmen im Vereinsinteresse zu erhalten
- Der Garten und die unmittelbare Umgebung desselben sollen jederzeit einen gefälligen Anblick bieten. Eine Anhäufung von Gerümpel, Abfällen, Holz und dergleichen ist verboten. Materialien aller Art sollen so aufbewahrt werden, dass sie das Schönheitsbild der Anlage nicht beeinträchtigen.

10. GRILLEN IM FREIEN

- Das Holzkohlen-Grillen im Freien ist prinzipiell erlaubt, es sollte aber über Zeitpunkt und Aufstellungsort des Grillers mit den Parzellennachbarn ein Konsens gefunden werden.

11. KLEINTIERE UND BIENENHALTUNG

- Durch die Kleintierhaltung dürfen keine das örtliche Ausmaß überschreitende Belästigungen der Anrainer entstehen.
- Außerhalb der Kleingärten (auf den Wegen innerhalb der Anlage) sind Hunde an der Leine zu führen bzw. mit einem Maulkorb zu versehen.
- Streunende Katzen können von der Vereinsleitung kostenpflichtig entfernt werden.
- Nutztierhaltung ist nur aufgrund einer schriftlichen Bewilligung der Vereinsleitung gestattet. Diese wird nur erteilt, wenn die für die Nutztierhaltung erforderlichen sanitären Voraussetzungen erfüllt sind und die Anrainer nicht belästigt werden.
- Bienenhalter haben während der Flugzeit für geeignete Bienenränken zu sorgen.

12. ZUTRITT ZUR ANLAGE UND ZU DEN KLEINGÄRTEN

- Die Mitglieder haben das Betreten ihrer Kleingärten einschließlich der darauf befindlichen Baulichkeiten durch Organe der Vereinsleitung oder durch die von dieser dazu beauftragten Personen aus wichtigen Gründen nach Voranmeldung zu gestatten, bei Gefahr im Verzug jederzeit.
- Die Vereinsleitung ist berechtigt, Kleingärten, auf denen sich Wasserschächte befinden, jederzeit auch ohne Wissen und ohne Zustimmung des nutzungsberechtigten Mitglieds durch Beauftragte zu betreten, um den oder die im Wasserschacht angebrachten Wasserzähler abzulesen, oder dort angebrachte Ventile zu Anschlussleitungen der Kleingärten der jeweiligen Notwendigkeit entsprechend zu öffnen oder zu schließen.
- Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, einen Schlüssel für die Garteneingangstüre bei der Vereinsleitung zu hinterlegen.

13. SICHERHEITSVORSCHRIFTEN

- Jedes Mitglied ist verantwortlich, dass die Parzellennummer am jeweiligen Gartentor klar und deutlich ersichtlich ist.
- Angabe der Adresse, speziell in Notfällen:
 - Parzelle 01 – 14 und 52 – 58, Hintergärtengasse 7A bzw. 9
 - Parzelle 15 – 34 und 47 – 51, Hintergärtengasse 7
 - Parzelle 40, Hintergärtengasse 5A
 - Parzelle 35 – 39 und 41 – 46, Hintergärtengasse 5
 - Parzelle 60 – 93, Hintergärtengasse 3A
 - Parzelle 94 – 103 und 59, Hintergärtengasse 3

14. VERSTÖSSE GEGEN DIE GARTENORDNUNG

- Verstöße des Mitgliedes, seiner Angehörigen oder Gäste gegen die Gartenordnung haben nach erfolglosen zweimaligen Verwarnungen mittels eingeschriebener Briefe die Ausschließung des Mitgliedes aus dem Verein und Aufkündigung des Pachtvertrages (Unterpachtvertrages) zur Folge.
- Im Übrigen gelten hierfür auch die Bestimmungen der Vereinssatzungen.

15. BESONDERE ANORDNUNGEN

- Mit der Überwachung der Einhaltung der Gartenordnung kann die Vereinsleitung Funktionäre bestellen. Besondere Anordnungen der Vereinsleitung werden an den dazu bestimmten Aushängestellen bekanntgegeben, sie gelten für Vereinsmitglieder als kundgemachte Bekanntmachungen.
- Diese Gartenordnung bildet die Grundlage für ein konfliktfreies Zusammenleben in unserer Gartengemeinschaft. Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und kann auch nicht alle Situationen des täglichen Lebens in der Gartenanlage regeln. Mit Verstand und Toleranz gegenüber seinen Nachbarn und anderer Gartenbenützer sollte man aber auch jene Vorkommnisse, die nicht extra angeführt wurden, meistern.

Die Vereinsleitung